

**Satzung der Mart Stam Gesellschaft
Förderverein der Kunsthochschule Berlin-Weißensee e. V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Zu Ehren des Architekten und Designers Mart Stam, des ehemaligen Rektors der Hochschule für angewandte Kunst in Berlin-Weißensee, gibt sich der Verein den Namen »Mart Stam Gesellschaft – Förderverein der Kunsthochschule Berlin Weißensee«, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz »e.V.«.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein versteht sich als ein Bindeglied zwischen der Kunsthochschule Berlin Weißensee, ihren Absolventen und der Öffentlichkeit. Er bezweckt die Unterstützung und Förderung der Hochschule in ihrer Gesamtheit sowohl in ideeller als auch in materieller Beziehung, insbesondere der Studierenden und ehemaligen Studierenden.
- 2) Der Zweck soll unter anderem erreicht werden
 - durch Sammlung und Vergabe von Mitteln für die Zwecke der praktischen künstlerischen und gestalterischen Tätigkeit sowie der Wissenschaft an der Hochschule,
 - durch Gewährung von Unterstützung an begabte und bedürftige Studierende der Hochschule, insbesondere durch Bereitstellung von Arbeitsräumen, Vermittlung von Aufträgen, Ankäufe von Arbeiten, Dokumentationen und weitere projektgebundene Zuwendungen,
 - durch Ausstellungen, Publikationen, Vorträge und andere Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt mit den in § 2 festgelegten Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO 1977).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts aus dem In- und Ausland werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller den Beirat anrufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages steht im Ermessen der Mitglieder. Der Mindestsatz wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Jahresbeitrag ist in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tode oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein muss.
- 2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.Gegen den Ausschluss kann das Mitglied den Beirat anrufen.

3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt zugleich jeder Anspruch gegen den Verein auf gezahlte Beträge, Spenden und das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Geschäftsführer und bis zu vier Beisitzern, die die Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre wählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören. Abwahl und Wiederwahl sind zulässig. Weiterhin gehören dem Vorstand der Rektor und der Prorektor der Kunsthochschule Berlin Weißensee kraft Amtes an.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder der Gesellschaft ernennen. Damit sollen herausragende Verdienste für die Mart Stam Gesellschaft gewürdigt werden. Die Ehrenmitglieder können auf Einladung des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des Vorstandes vertreten, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam handeln. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirats. Seine Sitzungen leitet der Vorsitzende. Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen.

4) Der Vorstand hat jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann außerdem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

5) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandmitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§ 9 Der Beirat

1) Der Beirat besteht aus mindesten fünf Mitgliedern des Vereins. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

2) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand übertragen werden.

3) Die Sitzungen des Beirats leitet der Vorsitzende des Vorstands oder sein Vertreter. Er hat den Beirat jährlich mindestens einmal in Verbindung mit einer Mitgliederversammlung, außerdem nach Bedarf oder auf Antrag dreier Mitglieder des Beirats einzuberufen.

4) Für die Beschlussfassung im Beirat gilt §8 entsprechend.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
- die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- die Bestätigung der Ernennung oder Abberufung von Mitgliedern des Beirats durch den Vorstand,

– die Beschlussfassung zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für die weiteren von der Satzung übertragenen Aufgaben zuständig.

2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

5) Bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los.

6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Das Vereinsvermögen

1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2) Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

3) Der Verein darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigen.

4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der praktischen, künstlerischen und gestalterischen Tätigkeit sowie der Wissenschaft an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee. Diese Körperschaft wird von der die Auflösung des Vereins beschließenden Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Verteilung des Vermögens oder des Vermögensüberschusses an Mitglieder des Vereins ist nicht zulässig.

Stand: 2015